

Deutsch-Langhaar-Gruppe Osnabrück e.V.

Satzung



SATZUNG DER DEUTSCH-LANGHAAR-GRUPPE OSNABRÜCK

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Langhaar-Gruppe Osnabrück" (abgekürzt DL-Gruppe Osnabrück).
- 1.2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat daher den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.3. Der Sitz ist in Osnabrück.

2. Zweck, Aufgabe und Ziele

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Reinzucht gem. der Zuchtordnung des DL-Verbandes, Verbreitung und Ausbildung des Langhaarigen Deutschen Vorstehhundes, um die Jägerschaft mit brauchbaren Hunden zu versorgen.
- 2.2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Der Vereinszweck soll vorwiegend erreicht werden durch
 - Verbreitung der Rassenkunde des Langhaarigen Deutschen Vorstehhundes – im folgenden "DL" genannt – in Wort, Schrift und Bild.
 - Veranstaltung und Unterstützung von Suchen, Prüfungen und Zuchtschauen unter Beachtung der Richtlinien des Jagdgebrauchshund-Verbandes e. V.
 - Beschaffung und Vermittlung von züchterisch wertvollen DL-Hunden.
 - **Die Deutsch-Langhaar-Gruppe Osnabrück e.V. ist Mitglied des Deutsch-Langhaar-Verbandes (DLV) und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cnologique internationale (FCI) angeschlossen.**
 - **Die Deutsch-Langhaar-Gruppe Osnabrück e.V. ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und**

seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de) an.

- **Die Deutsch-Langhaar-Gruppe Osnabrück e.V. anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Deutsch-Langhaar- Verbandes(DLV) in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.dl-verband.de), soweit sie die Interessen der Deutsch-Langhaar-Gruppe Osnabrück e.V. berühren. Die Zuchtordnung des Deutsch-Langhaar-Verbandes (DLV), die auf der Grundlage der VDH – Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder der Deutsch-Langhaar-Gruppe e.V. gültig.**
- **In Fragen der Zucht hat das Disziplinarrecht des VDH Vorrang vor dem des JGHV.**

2.4. Ziel des Vereins ist die besondere Förderung der Langhaarzucht im Raum Osnabrück, um den DL unter der Jägerschaft dieses Gebietes wieder in stärkerem Maße zu verbreiten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Jeder unbescholtene Züchter, Führer oder Freund des DL kann Mitglied des Vereins werden. Hundehändler und gewerbsmäßige Züchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 3.2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Erfolgt seitens des Vorstandes innerhalb einer Woche kein Einspruch, gilt die Aufnahme als vollzogen.

Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages anerkennt der Unterzeichner die Satzung und die Ordnungen der Deutsch-Langhaar-Gruppe Osnabrück e.V., sowie die Satzungen und Ordnungen von DLV, des JGHV und VDH an.

- 3.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann für Personen erfolgen, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 15 Jahre dem Verein angehört haben.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder haben im Verein Sitz und Stimme.

Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

4.1. durch Tod;

4.2. durch freiwilligen Austritt;

dieser kann schriftlich beim Vorstand erfolgen und erlangt mit dem Tage des Posteingangs Gültigkeit. Erfolgt die Austrittserklärung während des Kalenderjahres, so ist für dieses Jahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten;

4.3. durch Ausschluss;

4.3.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Beitragszahlung trotz Aufforderung des Vorstandes mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen dessen Satzung verstoßen hat.
- wenn es gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstoßen hat.
- wenn es Handlungen verschuldet hat, die das Ansehen des Vereins oder der Jägerschaft in der Öffentlichkeit schädigen.

4.3.2. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der nächsttagenden Mitgliederversammlung Berufung einlegen und hat dort Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf etwa rückständige Beitragsforderungen.

5. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

5.1. Die Aufnahmegebühr wird ihrer Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 5.2. Der Jahresbeitrag (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) wird ebenfalls nach den jeweiligen Erfordernissen von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei können für Forstbeamte, Berufsjäger und Jagdaufseher ermäßigte Beiträge beschlossen werden.
- 5.3. Der Schatzmeister hat das Recht, bis zum Ende des II. Quartals nicht einbezahlte Beiträge per Postnachnahme zu erheben.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 6.1. die Mitgliederversammlung,
- 6.2. der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand).

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im I. Kalendervierteljahr einzuberufen.
- 7.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (ab Datum des Poststempels) schriftlich einzuladen.
- 7.3. Bei Bedarf kann der Vorstand oder der Ausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche (ab Datum des Poststempels) schriftlich einzuladen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.5.1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschussmitglieder.

- 7.5.2. Wahl des Kassenprüfer.
- 7.5.3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- 7.5.4. Genehmigung des Haushaltsplans.
- 7.5.5. Beschlussfassung über die Veranstaltungen des Vereins.
- 7.5.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die ihr im Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.
- 7.5.7. Erledigung der durch Satzung übertragenen Aufgaben.
- 7.5.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

7.6.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der laut Satzung Nachfolgende.

7.6.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben andere Mehrheiten vor.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann – außer in durch Satzung anders bestimmten Fällen – durch Akklamation erfolgen.

7.6.3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweils Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

dem Vorsitzenden (1. Vorsitzenden),

dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),

dem Schriftführer (Geschäftsführer),

dem Schatzmeister,

dem Zuchtwart,

2 Beisitzern

- 8.2. Gemäß § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Sind beide Vorsitzende verhindert, vertreten gemeinschaftlich zwei bevollmächtigte Vorstandsmitglieder den Verein.
- 8.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses durch.
- 8.4. Der Vorstand kann die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung aufteilen.
- 8.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsämter anwesend sind.
- Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb 3 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
- Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9. Wahlen

- 9.1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Akklamation oder durch Stimmzettel auf die Dauer von 4 Jahren und zwar in der Weise, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. In den Wahlgängen werden zum einen 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Zuchtwart, **ein Beisitzer** und zum anderen 2. Vorsitzender, Schriftführer, **ein Beisitzer** gewählt.

Bei Stimmengleichheit wird ein 2. Wahlgang erforderlich.

Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 9.2. Zur Durchführung von Wahlen wird durch Akklamation ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss gebildet, der unter sich einen Vorsitzenden bestimmt.
- 9.3. Vor Beginn der Wahl sind dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die Wahlvorschläge zu nennen.

10. Anträge und Satzungsänderung

- 10.1. Anträge, die bei einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 10.2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

11. Beitritt zu Verbänden

Der Verein tritt dem Deutsch-Langhaar-Verband e.V. und dem Jagdgebrauchshund-Verband e.V. bei.

12. Auflösung der Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 12.2. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn 7 Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen.
- 12.3. Zur Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlungen einen Liquidator.
- 12.4. Das Restvermögen muss einer gemeinnützigen jagdkynologischen Institution zufallen.

49824 Ringe, den 06. Januar 2014

Andreas Wennemer

1. Vorsitzender

Franz Niermann

2. Vorsitzender